

# **EHRENORDNUNG**

des

**BOGENSPORTVERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ehrenurkunde
- § 3 Ehrennadel
- § 4 Ehrenmitglied
- § 5 Anträge
- § 6 Aberkennung
- § 7 Registrierung
- § 8 Inkrafttreten

Anhang

Die Bezeichnungen in dieser Ehrenordnung beziehen sich auf alle Geschlechter;  
Doppelnennung bzw. gegenderte Formulierungen werden zugunsten der Lesbarkeit  
vermieden.

## § 1 Grundsätze

- (1) Bei der Entwicklung und Festigung des Bogensportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. erwerben sich viele Mitglieder, sowohl als Sportler, als auch als Funktionäre große Verdienste. Zur Würdigung vergibt das Präsidium auf Antrag entsprechende Auszeichnungen. Der Wert der Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen inkl. MwSt.) darf den, in den Lohnsteuerrichtlinien festgelegten Betrag, in Höhe von € 40,00 pro persönliches Ereignis nicht übersteigen.
- (2) Einzelpersonen, sowie Vereine, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch besondere Maßnahmen geehrt werden.

## § 2 Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde des BVNW kann an Personen, die in besonderer Weise Leistungen für den BVNW erbracht haben, verliehen werden.
- (2) Die Ehrenurkunde des BVNW kann an Bogensportvereine und Bogensportabteilungen der Vereine, sowie an Einzelpersonen für besondere Verdienste um den Bogensport verliehen werden.

## § 3 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel des BVNW wird entsprechend der Verdienste um die Entwicklung des Bogensports, für Nachwuchsgewinnung und deren Förderung, sowie Tätigkeiten die über einer normalen Mitgliedschaft hinausgehen, vergeben.
- (2) Die Ehrennadel kann an Bogensportler für besondere sportliche Leistungen, an Funktionäre, Vereinsmitglieder für langjährige Tätigkeiten, sowie Einzelpersonen verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel, ein kleines umkränzttes BVNW-Emblem, kann in den Stufenfarben:
  - a. Bronze,
  - b. Silber
  - c. Goldnur einmal verliehen werden.

## § 4 Ehrenmitglied

- (1) Für außergewöhnliche Leistungen um die Entwicklung des BVNW können Einzelpersonen zum Ehrenmitglied des BVNW gemäß § 6 (4) der Satzung ernannt werden

## § 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind Mitglieder, Bogensportabteilungen der Vereine, Bogensportvereine, sowie das Präsidium des BVNW.
- (2) Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des BVNW schriftlich einzureichen.
- (3) Das Präsidium prüft diese Anträge auf sachliche Richtigkeit. Nach Entscheid durch das Präsidium erfolgt die Benachrichtigung des Antragstellers.
- (4) Die Auszeichnung ist in würdiger Form durch das Präsidium, oder einem durch das Präsidium Beauftragten vorzunehmen. Für die Auszeichnung sind nach Möglichkeiten Höhepunkte im Verbands-/ Vereinsleben zu nutzen.
- (5) Der Präsident ist berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft, die er für erforderlich hält, auch ohne Rücksprache mit dem Präsidium, vorzunehmen.

## § 6 Aberkennung

- (1) Bei Vergehen gegen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland, der Satzung des DOSB, oder die Regeln des DBSV und BVNW, oder wenn ihre Träger der Ehrung rechtswirksam aus dem DBSV, oder seinen Gliederungen ausgeschlossen wurden, können die Auszeichnungen durch Beschluss des Präsidiums aberkannt werden.

## § 7 Registrierung

- (1) Die Registrierung der Träger der Auszeichnungen für die Ehrenurkunden und Ehrennadeln erfolgt bei der Geschäftsstelle des BVNW.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Ehrenordnung wurde am 31.01.1998 vom Präsidium in Detmold beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
  1. Änderung am 25.07.2023 durch das BVNW Präsidium
  2. Änderung am 30.12.2025 durch das BVNW Präsidium

## Anhang

Beispiele zur Orientierung zum Vorschlag für Ehrungen!

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Verpflichtung zur Einhaltung dar!

### Ehrennadeln

Bronze	Silber	Gold
75 Einsätze auf Landeseinsätze als Kampfrichter		Ehrung für ganz besondere / langfristige Dienste
15 Jahre aktive Tätigkeit im Verein / Landesverband	25 Jahre aktive Tätigkeit im Verein/ Landesverband	
7 Jahre Präsidiumsarbeit	12 Jahre Präsidiumsarbeit	18 Jahre Präsidiumsarbeit
10-mal Deutscher Meister, oder gleichrangiger Wettbewerb (1. – 3 Platz)	15-mal Deutscher Meister, oder gleichrangiger Wettbewerb (1. – 3 Platz)	
25 Jahre Teilnahme an Wettkämpfen des BVNW		
30 Jahre „Bogensportverbundenheit“		

### Ehrenurkunden

25, 50,	KR-Einsätze
10, 20 Jahre	aktive Tätigkeit im Verein / Landesverband
15, 20, 25 Jahre	Teilnahme an Wettkämpfen des BVNW
15, 20, 25 Jahre	„Bogensportverbundenheit“